



# Baureglement

Stand 01.01.2025

---

---

---

---

# Inhalt

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung	4
Art. 3 Zuständigkeiten	4
<b>B. ZONENVORSCHRIFTEN</b>	<b>4</b>
Art. 4 Zoneneinteilung	4
Art. 5 Masstabelle	5
<b>Bauzonen</b>	<b>6</b>
Art. 6 Wohnzonen W	6
Art. 7 Dorfzone D	6
Art. 8 Wohn- und Arbeitszonen WA	6
Art. 9 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe	6
Art. 10 Spezialbauzone Arenenberg SAb	6
Art. 11 Spezialbauzone Kulturdenkmäler SKd	6
Art. 12 Spezialbauzone Sandegg SSe	6
<b>Landwirtschaftszonen</b>	<b>6</b>
Art. 13 Landwirtschaftszone Lw	6
<b>Schutzzonen</b>	<b>6</b>
Art. 14 Landschaftsschutzzone Ls	6
Art. 15 Naturschutzzone Ns, NsW, NsG	6
<b>Weitere Zonen</b>	<b>7</b>
Art. 16 Deponiezone De	7
<b>Überlagernde Zonen</b>	<b>7</b>
Art. 17 Zone für archäologische Funde AF	7
Art. 18 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP	7
Art. 19 Gefahrenzone G	7
<b>C. BAUVORSCHRIFTEN</b>	<b>7</b>
<b>Massvorschriften</b>	<b>7</b>
Art. 20 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen	7
Art. 21 Gebäudeabstände	7
Art. 22 Bauen an Hanglagen	7
<b>Ausstattung</b>	<b>8</b>
Art. 23 Parkierung für Fahrzeuge	8
Art. 24 Parkierung für Zweiräder und Kinderwagen	8
Art. 25 Nebennutzflächen	8
Art. 26 Spiel- und Freizeitflächen	8
Art. 27 Kehrachtsammelstelle	8
Art. 28 Schneefänge	8
<b>Weitere Bauvorschriften</b>	<b>9</b>
Art. 29 Haushälterische Bodennutzung	9
Art. 30 Reklameanlagen	9
<b>D. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>9</b>
<b>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</b>	<b>9</b>
Art. 31 Gesamtwirkung	9
Art. 32 Dachgestaltung	9

<b>Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone</b>	<b>9</b>
Art. 33 Einpassung in Bestand	9
Art. 34 Dachgestaltung	9
Art. 35 Fassadengestaltung	10
Art. 36 Fenstergestaltung	10
Art. 37 Abbruchbewilligung	10
<b>Umgebungsgestaltung</b>	<b>10</b>
Art. 38 Terrainveränderungen	10
Art. 39 Bepflanzung	10
Art. 40 Künstliche Beleuchtung	10
Art. 41 Sicht- und Schallschutzwände	11
<b>E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>11</b>
Art. 42 Inkrafttreten	11
Art. 43 Übergangsbestimmungen	11

## **Anhang**

Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien

Abkürzungsverzeichnis

Begriffe IVHB und Massvorgaben PBV

## **Ingress:**

Die politische Gemeinde Salenstein erlässt gestützt auf § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), § 10 des Gesetzes zum Natur- und Heimatschutz (TG NHG) und die Gemeindeordnung das nachfolgende Baureglement.

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Salenstein.

### Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung

<sup>1</sup> Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).

### Art. 3 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörde ist zuständig für das Baubewilligungsverfahren und die Baupolizei.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung ist Auskunftsstelle in Bau- und Planungsfragen und führt die Baukontrolle durch.

## B. ZONENVORSCHRIFTEN

### Art. 4 Zoneneinteilung

Der Zonenplan der Politischen Gemeinde Salenstein enthält folgende Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES):

	Abk.	ES
<b>Bauzonen</b>		
Wohnzonen	W1, W2a	II
Dorfzonen	D	III
Wohn- und Arbeitszonen	WA	III
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	III
Spezialbauzone Arenenberg	SAb	III
Spezialbauzone Kulturdenkmäler	SKd	III
Spezialbauzone Sandegg	SSe	III
<b>Landwirtschaftszonen</b>		
Landwirtschaftszone	Lw	III
<b>Schutzonen</b>		
Landschaftsschutzzone	Ls	III
Naturschutzzone	Ns/NsW/NsG	III
<b>Weitere Zonen</b>		
Deponiezone	De	IV
<b>Überlagernde Zonen</b>		
Zone für archäologische Funde	AF	-
Zone mit Gestaltungsplanpflicht	GP	-
Gefahrenzone	G	-

## Art. 5 Masstabelle

Zone	Geschoss- flächenziffer GFZ max.	Fassadenhöhe FH max. m <sup>1)</sup>	Gesamt- höhe GH max. m <sup>1)</sup>	Grenzabstände		Gebäude- länge GL max. m	Lärm- schutz ES
				GA klein min. m	GA gross min. m		
<b>Bauzonen</b>							
Wohnzonen	W1	0.55	5.0 <sup>2)</sup>	8.5 <sup>2)</sup>	4.0	8.0	II
	W2a	0.70	7.5	11.5	4.0	8.0	II
Dorfzonen	D <sup>3)</sup>	-	9.0	14.5	4.0	8.0	III
Wohn- und Arbeitszonen	WA2	0.85	8.0	12.0	4.0	8.0	III
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	-	12.0	15.5	4.0	4.0 <sup>4)</sup>	III
Spezialbauzone Arenenberg	SAb	-	11.0	14.5	4.0	8.0	III
Spezialbauzone Kulturdenkmäler	SKd	-	-	-	4.0	4.0	III
Spezialbauzone Sandegg	SSe	-	9.0	14.5	4.0	8.0	III
<b>Landwirtschaftszonen</b>							
Landwirtschaftszone	LW	-	7.5	11.5	4.0	4.0	III
<b>Schutzonen</b>							
Landschaftsschutzzone	Ls	-	7.5	11.5	4.0	4.0	III
<b>Weitere Zonen</b>							
Deponiezone	De	-	-	-	4.0	4.0	IV

1) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen.

Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten.

Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten.

2) siehe Art. 23 Hangzuschlag

3) Für Neubauten minimale GFZ 0.7

4) Gegenüber angrenzenden Parzellen in Zonen mit Wohnnutzung gilt ein Zuschlag zum grossen Grenzabstand von 4.0 m.

## Bauzonen

### Art. 6 Wohnzonen W

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen von § 5 PBV.

<sup>2</sup> In den Wohnzonen ist die offene oder halboffene Bauweise zulässig.

### Art. 7 Dorfzone D

Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV.

### Art. 8 Wohn- und Arbeitszonen WA

Es gelten die Bestimmungen von § 7 PBV.

### Art. 9 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe

Es gelten die Bestimmungen von § 9 PBV.

### Art. 10 Spezialbauzone Arenenberg SAB

Die Spezialbauzone Arenenberg dient der Erhaltung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Arenenberg.

### Art. 11 Spezialbauzone Kulturdenkmäler SKd

<sup>1</sup> Die Spezialbauzone Kulturdenkmäler bezweckt die sinnvolle Erhaltung, Pflege und Ergänzung der kulturhistorisch wertvollen Bauten und deren Umgebung.

<sup>2</sup> Zulässig sind nur Nutzungen, die dem Zweck der Zone nicht widersprechen.

<sup>3</sup> Die Beurteilung eines Baugesuchs erfolgt in Absprache mit dem kantonalen Amt für Denkmalpflege.

### Art. 12 Spezialbauzone Sandegg SSe

<sup>1</sup> Die Spezialbauzone Sandegg dient der gemischten baulichen Nutzung und bezweckt die sinnvolle Erhaltung, Erneuerung und Pflege der bestehenden Bausubstanz.

<sup>2</sup> Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen.

<sup>3</sup> Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.

<sup>4</sup> Die Zone unterliegt einer Gestaltungsplanpflicht.

## Landwirtschaftszonen

### Art. 13 Landwirtschaftszone Lw

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen von § 11 PBV.

<sup>2</sup> Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.

## Schutzzonen

### Art. 14 Landschaftsschutzzone Ls

Es gelten die Bestimmungen von § 13 PBV.

### Art. 15 Naturschutzzone Ns, NsW, NsG

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen von § 14 PBV.

<sup>2</sup> In der Naturschutzzone im Wald NsW sowie in der Naturschutzzone im Gewässer NsG sind weitergehende Vorschriften, namentlich betreffend Eingriffe, Unterhalt und Pflege aufgrund von übergeordneten Bestimmungen vorbehalten.

## Weitere Zonen

### Art. 16 Deponiezone De

Es gelten die Bestimmungen von § 17 PBV.

## Überlagernde Zonen

### Art. 17 Zone für archäologische Funde AF

Es gelten die Bestimmungen von § 18 PBV.

### Art. 18 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP

Es gelten die Bestimmungen von § 20 PBV.

### Art. 19 Gefahrenzone G

Es gelten die Bestimmungen von § 21 PBV.

## C. BAUVORSCHRIFTEN

### Massvorschriften

#### Art. 20 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen

<sup>1</sup> Der grosse Grenzabstand gilt gegenüber der Hauptwohnseite einer Hauptbaute. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat, gegenüber welcher Fassade der grosse Grenzabstand einzuhalten ist.

<sup>2</sup> Für über dem massgebenden Terrain liegende Gebäudeteile von Unterniveaubauten, Geländer und Brüstungen von Unterniveaubauten, An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.0 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen bis 0.50 m an die Grenze gebaut werden.

<sup>3</sup> Für folgende Bauten und Anlagen gilt ein Grenzabstand von 0.5 m

- unterirdische Bauten
- über dem massgebenden Terrain liegende Teile wie Erschliessungen, Geländer und Brüstungen von unterirdischen Bauten
- Tiefgaragenzufahrten
- Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze
- Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope
- wärmetechnische Anlagen

<sup>4</sup> Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.5 m, einzuhalten.

#### Art. 21 Gebäudeabstände

Die minimalen Gebäudeabstände richten sich nach den Brandschutzrichtlinien der Vereinigung kantonaler Feuerversicherer (VKF).

#### Art. 22 Bauen an Hanglagen

<sup>1</sup> In geneigtem Gelände darf in der Wohnzone W1 die Fassadenhöhe auf der Talseite sowie die Gesamthöhe um maximal 1.60 m erhöht werden.

<sup>2</sup> Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 20 % zwischen der Tal- und Bergfassade gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinien.

## Ausstattung

### Art. 23 Parkierung für Fahrzeuge

<sup>1</sup> Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:

- a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohnung.
- b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens
  - 1 Parkfeld pro Wohnung bis 2.5 Zimmer
  - 1.5 Parkfelder pro Wohnung bis 3.5 Zimmer
  - 2 Parkfelder pro Wohnung ab 3.5 Zimmer
- c) Pro 2 Wohnungen ist zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Normen zu bestimmen.

<sup>3</sup> Bei Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser werden Garagenvorplätze als Parkfelder angerechnet.

<sup>4</sup> Die Parkierung ist ab 10 Parkfeldern in der Regel unterirdisch zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkplätze.

### Art. 24 Parkierung für Zweiräder und Kinderwagen

<sup>1</sup> Es sind genügend Abstellplätze für Fahrräder zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Normen zu bestimmen.

<sup>2</sup> Die Abstellplätze für Fahrräder müssen gut zugänglich an zweckmässiger Lage angeordnet werden. Sie sind wenn möglich in Eingangsnähe, mehrheitlich oberirdisch und gedeckt auszuführen.

<sup>3</sup> Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnüberbauungen sind gut zugängliche und genügend grosse Abstellräume für Kinderwagen vorzusehen.

### Art. 25 Nebennutzflächen

Bei Wohnungen sind mindestens 10 % der Geschossfläche als gut zugängliche Nebennutzflächen zu realisieren.

### Art. 26 Spiel- und Freizeitflächen

Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzflächen des Bauvorhabens zu betragen.

### Art. 27 Kehrichtsammelstelle

Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden. Kehrichtsammelstellen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.

### Art. 28 Schneefänge

<sup>1</sup> Bei Dächern ab 25° Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.

<sup>2</sup> Bei Dächern mit Solaranlagen, die auf die Strasse, Trottoir oder Vorplatz ausladen sind Schneefänge ab 20°-Neigung anzubringen.

## Weitere Bauvorschriften

### Art. 29 Haushälterische Bodennutzung

Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Nutzungsziffer um mehr als 30 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.

### Art. 30 Reklameanlagen

Reklameanlagen und feste Einrichtungen mit kommerziellem Verwendungszweck (z.B. Warenautomaten) dürfen die Umgebung nicht beeinträchtigen und haben sich namentlich in Lage, Grösse, Farbe und Lichtstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild anzupassen.

## D. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

#### Art. 31 Gesamtwirkung

<sup>1</sup>Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:

- a) die bestehende Bebauung,
- b) Stellung, Form und Proportionen,
- c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen,
- d) die topografische Einbettung,
- e) der Siedlungsrand

<sup>2</sup> Bei Projekten, die aufgrund des Ortsbildes besondere Anforderungen zu erfüllen haben, kann der Gemeinderat ein Fachgremium beiziehen.

#### Art. 32 Dachgestaltung

<sup>1</sup> Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren.

<sup>2</sup> Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen gesamthaft höchstens die Hälfte und der einzelne Dachaufbau und Dacheinschnitt höchstens  $\frac{1}{3}$  der jeweiligen Fassadenlänge betragen.

<sup>3</sup> Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung über 40 m<sup>2</sup> Fläche sind gesamthaft extensiv zu begrünen, soweit sie nicht energetisch genutzt werden.

## Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone

#### Art. 33 Einpassung in Bestand

Neu- und Erweiterungsbauten haben durch ihre Stellung und Gliederung der Baukörper sowie Weiterführung der ortsüblichen Aussenraumgestaltung den Massstab und die Bebauungsstruktur zu wahren. Die ortsbildprägende Fassadenstruktur und -gliederung ist beizubehalten und die Gestaltung muss dem jeweiligen Gebäudetyp entsprechen.

#### Art. 34 Dachgestaltung

<sup>1</sup> Bauten sind mit symmetrischen Giebeldächern und Dachneigungen von 30-50° zu versehen. Die kleine Kniestockhöhe darf 1.0 m nicht überschreiten. Das Dach muss allseitig vorspringen. Die Trauflinie des Hauptdaches darf bei Giebellukarnen und Schleppegauben nicht unterbrochen werden.

<sup>2</sup> Dachaufbauten sind als Giebellukarnen oder Schleppegauben auszubilden. Giebellukarnen und Schleppegauben dürfen gesamthaft  $\frac{1}{3}$  der Gebäudelänge nicht überschreiten und bis höchstens 0.60 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Auf dem gleichen Dach ist jeweils nur eine Art von Dachaufbauten zulässig.

<sup>3</sup> Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit Ziegeln einzudecken. Bei Klein- und Anbauten können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden.

<sup>4</sup> Vereinzelte, hochliegende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von  $1 \text{ m}^2$  nicht übersteigen.

<sup>5</sup> Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

<sup>6</sup> Pult- und Flachdächer sind nur bei An- und Kleinbauten zugelassen.

### **Art. 35 Fassadengestaltung**

<sup>1</sup> Die Gliederung, die Materialwahl, die Proportionen der einzelnen Bauteile und die Farbgebung von Fassaden, Fenstern, Fensterläden und Türen haben der ortsüblichen Bauweise zu entsprechen.

<sup>2</sup> Lauben sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.

<sup>3</sup> Bei Renovationen, Erneuerungen und Umbauten sind kunsthistorisch wertvolle Riegel- und Ständerbaukonstruktionen möglichst sichtbar zu erhalten.

### **Art. 36 Fenstergestaltung**

Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks.

### **Art. 37 Abbruchbewilligung**

Eine Abbruchbewilligung gemäss § 98 PBG wird nur erteilt, wenn die Erstellung des Ersatzbaues bewilligt ist oder wenn sich der Abbruch auf das Ortsbild nicht ungünstig auswirkt.

## **Umgebungsgestaltung**

### **Art. 38 Terrainveränderungen**

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.

<sup>2</sup> Böschungen sind bis zu einer Neigung von maximal 2 : 3 anzulegen. Stützbauwerke sind ab 1.50 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.00 m Rücksprung zu versehen. Davon ausgenommen sind Garagenzufahrten und Hauszugänge.

<sup>3</sup> Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen.

<sup>4</sup> Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.

### **Art. 39 Bepflanzung**

Bei Neubauten ist die Umgebung angemessen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Dafür sind standortgerechte Arten zu wählen.

### **Art. 40 Künstliche Beleuchtung**

Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschaltelinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm 491 oder deren Nachfolgenorm ist zu berücksichtigen.

**Art. 41 Sicht- und Schallschutzwände**

Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.

**E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 42 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Baureglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Baureglement, genehmigt am 14.07.2005 mit DBU-Entscheid Nr. 65, und alle nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.

**Art. 43 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieses Reglements hängige Baugesuche sind nach altem Recht zu beurteilen.

<sup>2</sup> Für Gestaltungspläne, welche noch nicht an das neue Recht angepasst wurden, gilt integral das bisherige Recht.

**Gesamtrevision**

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 02.06.2021

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. 53 vom 28.11.2022

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.01.2023

**Teilrevision**

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 12.06.2024

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. 0091 vom 19.11.2024

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01.01.2025

**Abkürzungen:****Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien****Bundesrecht**

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	210
NHG / NHV	BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung	451 / 451.1
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	520.1
RPG / RPV	Raumplanungsgesetz mit Verordnung	700 / 700.1
EnG / EnV	Energiegesetz mit Verordnung	730.0 / 730.01
USG	Umweltschutzgesetz mit Verordnungen	814.01
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	814.011
StfV	Störfallverordnung	814.012
TVA	Technische Verordnung über Abfälle	814.600
LRV	Luftreinhalte-Verordnung	814.318
LSV	Lärmschutz-Verordnung	814.41
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	814.710
GSchG / GSchV	Gewässerschutzgesetz mit Verordnung	814.20 / 814.201
ArG	Arbeitsgesetz	822.11
BauAV	Bauarbeiten Verordnung	832.311
LwG	Landwirtschaftsgesetz	910.1
WaG / WaV	Waldgesetz mit Verordnung	921.0 / 921.01

**Kantonales Recht**

GemG	Gesetz über die Gemeinden	131.1
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	170.1
NHG / NHV	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung	450.1 450.11
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung Gesetz über den Feuerschutz mit Verordnung	700 / 700.1 708.1 / 708.11
StrWG / StrWV	Gesetz über den Wasserbau mit Verordnung	721.1 / 721.11
ENG / ENV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung Energienutzungsgesetz mit Verordnung	725.1 / 725.10 731.1 / 731.11
FIGG	Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	814.0-8
WaldG / WaldV	Gesetz über Flur und Garten Waldgesetz mit Verordnung	913.1 921.1 / 921.11

### Normen und Richtlinien

Bei der Planung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen und Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

SN 521 500	Hindernisfreie Bauten (Ausgabe 2009)
SN 592 000	Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012)
SN 640 066	Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen (Ausgabe 2011)
SN 640 281	Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen (Ausgabe 2006)
SN 640 291a	Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen (Ausgabe 2006)
SN 640 050	Grundstückzufahrten (Ausgabe 1993)
SIA 112/1	Nachhaltiges Bauen - Hochbau
SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 180	Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau
SIA 181	Schallschutz im Hochbau
SIA 358	Geländer und Brüstungen
SIA 380/1	Thermische Energie im Hochbau
SIA 384/1	Heizungsanlagen in Gebäuden
VKF	Brandschutznorm
bfu / Suva	Sicherheitsempfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Suva
EKAS	Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

### Abkürzungsverzeichnis

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
DBU	Departement für Bau und Umwelt (Thurgau)
FIGG	Gesetz über Flur und Garten
GO	Gemeindeordnung
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
LSV	Eidg. Lärmschutz-Verordnung
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft
NHG / NHV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung
RPG / RPV	Eidg. Raumplanungsgesetz mit Verordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung
TVA	Eidg. Technische Verordnung über Abfälle
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute